

# MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN >>>

## Schwerwiegende Verstöße/ 10 Punkte

Bei folgenden Verstößen werden mit sofortiger Wirkung 10 Punkte vergeben und es muss eine Wiederholungsschulung absolviert werden:

- Behinderungen von LFZ
- Überqueren von Rollhalteorten ohne Genehmigung
- Verstöße gegen die Regeln auf dem Rollfeld
- Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h
- Rauchen im Sicherheitsbereich außerhalb gekennzeichnete Raucherzonen
- bei einem Verstoß mit Unfallfolge je nach Schadensklassifizierung (durch den Leiter Flugbetrieb)
- Befahren des Sicherheitsbereiches ohne gültige amtliche Fahrerlaubnis.
- Im Einzelfall: Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln

Bei Verstößen auf dem Rollfeld muss zusätzlich die "Schulung zum Befahren des Rollfeldes" wiederholt werden, bevor der Nutzer das nächste Mal eigenständig auf dem Rollfeld fahren darf.

Bei folgendem Verstoß wird der Verkehrsteilnehmer unmittelbar des Sicherheitsbereiches verwiesen und der Arbeitgeber informiert. Es muss eine Wiederholungsschulung absolviert werden:

- Betreten und Befahren des Sicherheitsbereiches des Flughafens unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen.

## Wiederholungsschulung

Wenn ein/e Verkehrsteilnehmer/in 10 Punkte erreicht hat, muss innerhalb von 30 Kalendertagen eine Wiederholungsschulung besucht werden. Kann die Schulung innerhalb der Frist nicht besucht werden, muss dies schriftlich bei der Ausweisstelle begründet werden, ansonsten wird automatisch nach 30 Kalendertagen die Zutrittsberechtigung zum Vorfeld temporär entzogen. Um die Zutrittsberechtigung wieder zu erlangen, muss die betreffende Person zwingend erfolgreich an der Wiederholungsschulung teilgenommen haben.

## Verkehrssicherheitsausschuss

Der Verkehrssicherheitsausschuss besteht aus dem Leiter Flugbetrieb, dem Safety Manager und einem Vertreter der Personalabteilung (intern). Bei externen Betroffenen wird bei Bedarf die Rechtsabteilung hinzugezogen.

Der Verkehrssicherheitsausschuss kann, wenn ein/e Verkehrsteilnehmer/in aufgrund diverser Verstöße auffällig geworden ist oder mehrfach eine Wiederholungsschulung besucht werden muss die Maßnahmen entsprechend verschärfen:

- Sofortige Vergabe von 10 Punkten
- Sofortiger Entzug der Vorfeldfahrerlaubnis
- Sofortiger Entzug der Zutrittsberechtigung für das Vorfeld

Der Verkehrsteilnehmer hat das Recht bei oben benannten Maßnahmen beim Verkehrssicherheitsausschuss innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch gegen die Verstoßbehandlung einzulegen.

## KONTAKT

**Andreas Hoffmann**  
Verkehrsleiter  
Abteilungsleiter Flugbetrieb

Flughafen Hannover-  
Langenhagen GmbH  
Postfach 42 02 80  
30662 Hannover  
Tel +49 (0)511 977-1386  
Fax +49 (0)511 977-1774  
Mobil +49 (0)173 997-1290

[www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

# VERKEHRS- UND ZULASSUNGSREGELN



für den Sicherheitsbereich des Flughafengeländes  
des Flughafens Hannover-Langenhagen



# INHALT >>>

Einleitung .....	03
Abkürzungen .....	03
Glossar .....	04
Fachbegriffe (Englisch) .....	06
<b>A VERHALTENSREGELN UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN</b>	<b>07</b>
A 1. Verhalten bei Unfällen .....	07
A 2. Alkohol und Rauschmittel .....	07
A 3. Grundregeln .....	08
A 4. Verkehrsregeln auf den Flugbetriebsflächen .....	09
A 4.1. Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken .....	09
A 4.2. Sonderrechte .....	10
A 5. Transport von Ladung / Anhängerbetrieb .....	11
A 6. Fußgänger / Fahrradfahrer .....	12
A 7. Verkehrshindernisse / FOD .....	12
A 8. Abstellen, Halten und Parken von Fahrzeugen .....	13
A 9. Sammelstellen auf den Flugbetriebsflächen .....	13
<b>B DAS VORFELD - VORFELDBEREICHE UND BODENMARKIERUNGEN</b>	
B 1. Vorfeldrollbahnen .....	14
B 2.1. Luftfahrzeugabstandabfertigungspositionen - allgemein .....	15
B 2.2. Terminalnahe Luftfahrzeugstandplätze/ -Abfertigungspositionen .....	16
B 2.3. Betankung von Luftfahrzeugen auf Luftfahrzeugabstellpositionen .....	16
B 2.4. Luftfahrzeugabstellpositionen/ Bodenmarkierungen .....	18
B 3.1. Vorfeldbetriebsstraßen .....	20
B 3.2. Rollbereichsstraßen .....	21
B 4. Geräteabstellflächen für Bodenabfertigungsgeräte .....	21
<b>C ROLLFELD - ROLLFELDBEREICHE UND MARKIERUNGEN</b>	
C 1. Rollfeld - allgemein .....	22
C 1.1. Rollhalte .....	23
<b>D ZULASSUNG</b> .....	26
<b>E ALLGEMEINES UND VERKEHRSÜBERWACHUNG</b> .....	27
<b>F MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN</b> .....	28
Anhang 1 Maßnahmenkatalog	
Anhang 2 Übersichtsplan Zuständigkeitsgrenzen DFS	

# EINLEITUNG >>>

Für alle Verkehrsteilnehmer im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes gelten neben den Bestimmungen dieser Verkehrs- und Zulassungsregeln u. a. folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Ausweisordnung
- Brandschutzordnung

Die jeweils gültigen Fassungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) und der Verkehrs- und Zulassungsregeln befinden sich auf der Internetseite der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

## Internet:

[http://www.hannover-airport.de/uploads/media/Flughafenbenutzungsordnung\\_2013.pdf](http://www.hannover-airport.de/uploads/media/Flughafenbenutzungsordnung_2013.pdf)

<http://www.hannover-airport.de/uploads/media/Verkehrsregeln.pdf>

## Intranet (Airpolis):

<http://www.hannover-airport.de/uploads/media/Verkehrsregeln.pdf>

# ABKÜRZUNGEN >>>

<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>DFS</b>	Deutsche Flugsicherung GmbH
<b>ETA</b>	Estimated Time of Arrival/ voraussichtliche Ankunftszeit
<b>FGB</b>	Fluggastbrücke
<b>FHG</b>	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
<b>FOD</b>	Foreign Object Debris /Damage (Fremdkörper)
<b>GPU</b>	Ground Power Unit (Bodenstrom- gerät)
<b>GUR</b>	Gepäckumschlagraum
<b>LFZ</b>	Luftfahrzeug
<b>StVO</b>	Straßenverkehrsordnung
<b>StVZO</b>	Straßenverkehrszulassungsordnung
<b>UVV</b>	Unfallverhütungsvorschriften

# GLOSSAR ›››

<b>Betriebsstufen</b>	Die Betriebsstufen richten sich an die am Flugplatz vorherrschenden Sichtbedingungen und werden abhängig von der Entscheidungshöhe in verschiedene CAT-Betriebsstufen unterteilt:  CAT I: Landebahnsicht > 550m und/oder Entscheidungshöhe >200ft  CAT II: Landebahnsicht 300m – 550m und/oder Entscheidungshöhe >200ft  CAT III: Landebahnsicht < 300 m und/oder Entscheidungshöhe >100ft	<b>Rollfeld</b>	Teil eines Flughafens, der für Start, Landung sowie für das Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist, mit Ausnahme des Vorfeldes.
<b>Fahrzeug/ Krafftfahrzeug</b>	beinhaltet die in den UVV definierten Gerätegruppen sowie Zweiräder.	<b>Rollhalte</b>	Ein bezeichneter Ort, an dem rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge stoppen und warten müssen bis eine autorisierte Genehmigung durch das Personal des Flughafenkontrollturms gegeben wird, um einen ausreichenden Abstand zu einer angrenzenden Start-und Landebahn zu gewährleisten, eine Durchdringung einer Hindernisfreifläche zu vermeiden oder die kritischen und sensitiven Areale einer ILS – und /oder MIS Anlage freizuhalten.
<b>Fahrzeugausweis</b>	Einem Fahrzeug zugeordneter Ausweis. Er beinhaltet ein Foto des Fahrzeuges, Fahrzeugbezeichnung, das Kennzeichen (soweit vorhanden), Fahrzeugausweisnummer und Fahrzeughalter. Dies gilt auch für Dienstfahräder.	<b>Rollverkehr</b>	Luftfahrzeugbewegung aus eigener Kraft.
<b>Fahrzeugvignette</b>	Einem Fahrzeugausweis zugeordnete Vignette. Sie beinhaltet die siebenstellige Nummer des Fahrzeugausweises.	<b>Schleppverkehr</b>	Luftfahrzeugbewegung mit Schleppfahrzeug.
<b>Flughafen</b>	steht für den Verkehrsflughafen Hannover.	<b>Sicherheitsbereich</b>	Sämtliche, vom öffentlichen Verkehr durch Zäune und Tore abgetrennten Flughafenanlagen des Flughafens Hannover-Langenhagen. Er umfasst die Vorfelder, das Rollfeld, sowie alle anderen Betriebsbereiche, für die eine Zugangsberechtigung benötigt wird.
<b>Geräteabstellflächen</b>	Ausgewiesene markierte Flächen zum Abstellen von Geräten im Sicherheitsbereich.	<b>Standplatzrollgasse</b>	Teil eines Vorfelds, der als Rollbahn ausgewiesen ist und ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu Luftfahrzeugstandplätzen zu gewähren.
<b>Luftfahrzeugabstellposition</b>	Ein festgelegter Bereich auf einem Vorfeld, der zum Abstellen von Luftfahrzeugen bestimmt ist. (Luftfahrzeugstandplatz)	<b>Vorfeld</b>	Flächen des Flughafens, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen, zur Abfertigung, zum Abstellen oder zur Wartung bestimmt sind.
<b>Rollbahn</b>	Festgelegte Strecke auf einem Flughafen, die für das Rollen von Luftfahrzeugen eingerichtet wurde und eine Verbindung zwischen verschiedenen Flughafenbereichen herstellt, unter anderem: Standplatzrollgassen, Vorfeldrollbahnen, Schnellabrollbahnen.	<b>Vorfeldbetriebsstraße</b>	Ist ein festgelegter Streckenbereich auf einer Bewegungsfläche, welche für die ausschließliche Nutzung von Fahrzeugen bestimmt ist.
<b>Rollbereichsstraße</b>	Teile von Vorfeldbetriebsstraßen, die Rollbahnen, Rollgassen oder Leitlinien für Rollverkehr kreuzen/ berühren und durch besondere Bodenmarkierungen gekennzeichnet sind.	<b>Vorfeldrollbahn</b>	ein Teil eines Rollbahnsystems, der auf einem Vorfeld liegt und dazu bestimmt ist, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren.

## FACHBEGRIFFE (ENGLISCH) >>>

<b>Allgemeine Luftfahrt</b>	General Aviation
<b>Kontrollturm</b>	DFS Tower
<b>Luftfahrzeug</b>	Aircraft
<b>Luftfahrzeugabstellposition</b>	Aircraft Parking Position
<b>Rollfeld</b>	Manoeuvring area
<b>Rollhalte</b>	Runway Holding Position
<b>Standplatzrollgasse</b>	Aircraft Stand Taxilane
<b>Start- und Landebahn</b>	Runway
<b>Vorfeld</b>	Apron
<b>Vorfeldrollbahn</b>	Apron Taxiway



## VERHALTENSREGELN UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN >>>

### A 1. Verhalten bei Unfällen

1. Sämtliche Unfälle mit Sachschäden sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst (intern: 1455) zu melden.
2. Bei Personenschäden sowie Un- und Zwischenfällen mit Gefahrgut sind unverzüglich der Verkehrsleiter vom Dienst (intern: 1455) und die Flughafenfeuerwehr (intern: 1555, extern und Mobil: 0511/977-1112) zu benachrichtigen.
3. Die Unfallstelle ist abzusichern. Zum Zwecke der Schadensaufnahme darf, sofern keine Gefahr in Verzug ist, die Unfallstelle nicht verändert werden.
4. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen des Verkehrsleiters vom Dienst an der Unfallstelle verbleiben.
5. Das Betreten oder das Verweilen an der Unfallstelle durch unbeteiligte Dritte ist untersagt.

### A 2. Alkohol und Rauschmittel

1. Es besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Verkehrsteilnehmern ist die Einnahme von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die geistigen und körperlichen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen können im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten. **Es gilt die 0,0 Promillegrenze.**
2. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieses Verbotes durch Kontrollen (z. B. Atem-Analyseverfahren) zu überprüfen. Der Betroffene kann im Falle eines Verstoßes oder Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus dem Sicherheitsbereich verwiesen werden.
3. Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer ist auch im Fahrzeug untersagt. Es darf nur in den dafür vorgesehenen Raucherkabinen geraucht werden.



**A 3. Grundregeln im Sicherheitsbereich**

1. Grundsätzlich gilt die StVO für alle Verkehrsteilnehmer. Abweichungen hiervon werden in diesem Dokument beschrieben.
2. Personen, die sich außerhalb der Gebäude im Sicherheitsbereich aufhalten/ tätig sind, sind verpflichtet Warnkleidung gemäß EN ISO 20471 zu tragen.
3. Das Führen von Fahrzeugen auf den Flugbetriebsflächen darf nur von dafür berechtigten Personen erfolgen, die im Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis für das Vorfeld, bzw. das Rollfeld sind.
4. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Vorfeldfahrerlaubnis ist der Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis. (Ausgenommen für Fahrräder auf dem Vorfeld)
5. Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges laufen lassen von Motoren ist untersagt.
6. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
7. Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Werkstattfahrten dürfen nur mit geeigneten Absiche-

rungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei Fahrzeugen und Geräten, die bauartbedingt über ein Rückhaltesystem (z. B. Sicherheitsgurt) verfügen, ist dieses verpflichtend zu nutzen (s. DGUV-Vorschrift 70 / 71).

7. Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
8. Bei Dunkelheit und bei schlechter Sicht am Tage (z. B. Nebel, starker Regen oder Schneefall) ist die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges (Abblendlicht) einzuschalten.
9. Vor dem Rückwärtsfahren muss geprüft werden, ob der Fahrweg hindernisfrei ist. Ist beim Rückwärtsfahren die Sicht eingeschränkt, ist die Rückwärtsfahrt nur mit Hilfe eines Einweisers oder einer geeigneten Rückfahrhilfe erlaubt.
10. In Kraftstoffpützen stehende Fahrzeuge dürfen nicht gestartet oder mit eigener Kraft herausgefahren werden. Ist Kraftstoff übergelaufen oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Beseitigung keine Fahrzeuge in einem Sicherheitsabstand von 15 m vom äußeren Rand der Kraftstoffpütze verkehren.
11. Beim Befahren der nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen ist der Übersichtslageplan „Zuständigkeitsbereiche DFS/FHG“ im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den FHG-Organisationsstellen (Verkehrsleiter vom Dienst, Vorfeldaufsicht, Sicherheitsdienst) vorzulegen. (Siehe Anlage

**A 4. Verkehrsregeln auf den Flugbetriebsflächen**

1. Luftfahrzeugroll- und Schleppverkehr hat immer Vorrang.
2. Das Kreuzen des Rollweges zwischen Leitfahrzeug und Luftfahrzeug ist untersagt.
3. Die Höchstgeschwindigkeit im gesamten Sicherheitsbereich ist grundsätzlich auf 30km/h begrenzt. Im Anhängerbetrieb gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 25km/h.



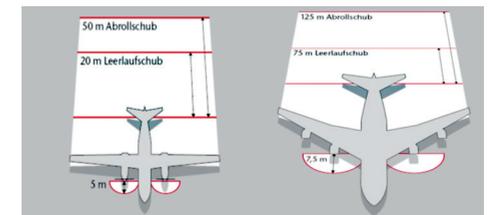
4. Fluggäste zu Fuß auf dem Weg von oder zum Luftfahrzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen.
5. Grundsätzlich haben Fahrzeuge, die die Vorfeldbetriebsstraße benutzen, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in die Vorfeldbetriebsstraße einfahren wollen.
6. Bei Kreuzungen und Einmündungen der Straßen gilt der Grundsatz „rechts vor links“, sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen geregelt ist.
7. Die Nutzung von Mobiltelefonen durch den Fahrer ist während des Betriebes eines Fahrzeuges nur mit Freisprecheinrichtung oder Headset erlaubt.

**4 1. Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken**

Sicherheitszonen bei Luftfahrzeugen mit Propeller und Strahltriebwerken

(Die Sicherheitsabstände sind der Tabelle zu entnehmen)

	ANSAUGZONE		ABGASZONE	
		Leerlauf	Abrollschub	
Propellertriebwerk	5m	20m	50m	
Strahltriebwerk bis A321	7,5m	50m	75m	
Strahltriebwerk (z.B. B747,B 767, B757)	7,5m	75m	125m	



**A 4.2. Sonderrechte**

1. Fahrzeuge im Einsatz, mit eingeschalteter blauer (Polizei, Bundespolizei oder Feuerwehr) oder gelber Rundumleuchte (Vorfeldaufsicht, Verkehrsleiter vom Dienst/ Luftaufsicht, Luftsicherheit/ Operative Dienste, Winterdienstfahrzeuge), sind nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden und können die Fahrstraße verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert. Diesen Fahrzeugen im Einsatz ist Vorfahrt zu gewähren.
2. *Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um*
  - Menschenleben zu retten
  - schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
  - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden
  - flüchtige Personen zu verfolgen
  - bedeutende Sachwerte zu erhalten
3. *Blaues Blinklicht allein darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug dies führen darf und*
  - um vor Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen zu warnen oder
  - es bei Einsatzfahrten unbedingt nötig ist

4. Die Benutzung der blauen oder gelben Rundumleuchte befreit den Fahrer des im Einsatz befindlichen Fahrzeugs nicht von der Verpflichtung, auf die Sicherheit des Verkehrs zu achten.

**Sofern Einsatzfahrten ohne der oben beschriebene Gründe außerhalb der Fahrstraßen stattfinden, besteht die Verpflichtung zur Nutzung von Gelblicht.**

**Die Vorfahrtregelung für Fahrzeuge mit Sonderrechten gilt nicht gegenüber rollenden oder geschleppten Luftfahrzeugen.**

**A 5. Transport von Ladung/ Anhängerbetrieb**

Der Fahrer ist für den sicheren Transport von Fracht, Gepäck oder sonstigen Gütern auf dem Vorfeld verantwortlich. Die Ladung muss so gesichert sein, das ein Herausfallen nicht möglich ist.

Es gelten folgende Beschränkungen bei der maximalen Anzahl der Anhänger:

BELADENE ANHÄNGER	LEERE ANHÄNGER	GEMISCHTE ZÜGE
2 x beladene Containerdollies	4 x leere Containerdollies	2 x leere Containerdollies (AKE Containter) 2 x leere Trolleys
6 x beladene Trolleys	6 x leere Trolleys	1 x GPU 3 x leere Trolleys
2 x beladene Palettendollies	2 x leere Palettendollies	1 x leerer Palettendolly 2 x leere Trolleys
1x Frachtanhänger	2x leere Frachtanhänger	1x beladener Frachtanhänger 1x beladener Trolley

Generell gilt, dass die Anhängereinheiten mit dem höchsten Gewicht direkt an der Zugmaschine angehängt werden und die Anhängerkupplungen innerhalb eines Zuges gleicher Bauart sein müssen.

Neben den oben beschriebenen Maximalkonfigurationen sind die vorgegebenen Nennlasten der Hersteller bei der Zusammenstellung der Züge zu beachten.

**A 6. Fahrradfahrer/ Fußgänger**

1. Auf dem Vorfeld genutzte Fahrräder müssen den Verkehrssicherheitsbestimmungen der StVO entsprechen. Der Nutzer des Fahrrades hat die Verkehrssicherheit des Fahrrades vor Beginn der Fahrt zu überprüfen.
2. Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrrades auf dem Vorfeld ist die absovierte "Schulung Befahren des Vorfeldes".
3. Auf dem Vorfeld dürfen nur dienstlich gestellte Fahrräder genutzt werden. Ausnahmen bilden private Fahrräder, welche ausschließlich zum Erreichen des Arbeitsplatzes benutzt werden dürfen, sofern dieser nicht anders erreichbar ist.
4. Der Betrieb von Fahrrädern ist ausschließlich auf den Fahrstraßen des Vorfeldes und nur bei Sichtweiten von mindestens 250 m erlaubt.
5. Bei Straßen ohne Gehweg ist neben der Straßengrenzung außerhalb der Fahrbahn - entgegengesetzt zur Fahrverkehrsrichtung - hintereinander zu gehen.
6. Auf den Fahrstraßen ist möglichst an der Gebäudeseite zu gehen.
7. Das Überqueren bzw. Betreten von Vorfeldrollbahnen oder Standplatzrollgassen zu Fuß ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Vorfeldkontrolle gestattet. Müssen eine oder mehrere Rollleitlinien überquert werden, ist dies mit einem Fahrzeug (Kfz/ Fahrrad) vorzunehmen.

**A 7. Fremdkörper (FOD)/ Hindernisse**

1. Der Verursacher hat verkehrsbehindernde Zustände unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dies nicht sofort möglich, so sind Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und die Vorfeldkontrolle (Tel. intern 1257) umgehend zu informieren.
2. Des Weiteren ist jede luftseitig tätige Person verpflichtet, Fremdkörper bzw. Gegenstände (FOD - z. B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien), sofort aufzunehmen und in die dafür geeigneten Behälter (u. a. FOD-Behälter, Müllcontainer) zu entsorgen.
3. FOD, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Teile eines Luftfahrzeuges handelt, müssen unverzüglich dem VvD oder der Vorfeldaufsicht übergeben werden.
4. Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition das Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD und Hindernissen ist.
5. Verunreinigungen von Flughafenanlagen (einschließlich Luftfahrzeugabstellpositionen) sowie verkehrsbehindertes Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen.

**A 8. Abstellen, Halten und Parken von Fahrzeugen**

1. Das Parken, Halten und Abstellen ist nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen und markierten Flächen in gebremstem Zustand zulässig. (Abb. A.8.1)
2. Uneingeschränktes Halteverbot besteht auf allen Rollverkehrsflächen, dem Bereich der Feuerwehrausfahrten, Gepäckübergabeflächen und den Verkehrsflächen, die mit dem Verkehrszeichen „Halteverbot“ gekennzeichnet sind.
3. Auf schraffierten Flächen besteht ebenfalls ein uneingeschränktes Halteverbot (Ausnahme: B 2.2 Punkt 1).

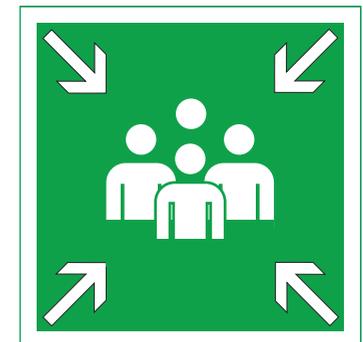
Abb. A.8.1



**A 9. Sammelstellen auf dem Vorfeld**

Folgende Sammelstellen auf den Flugbetriebsflächen sind für den Evakuierungsfall eingerichtet:

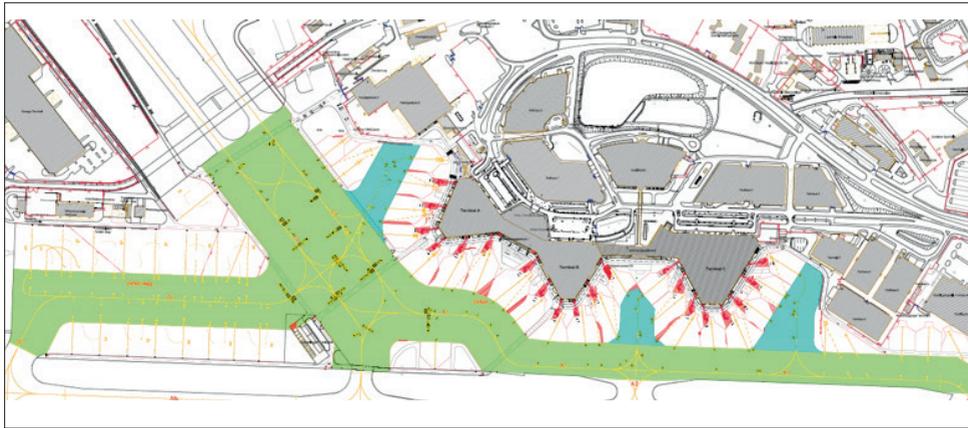
RÄUMUNGSBEREICH	SAMMELPLATZ
Terminal A und Verbindungsgebäude 1	Vorfeldfläche: Ecke Gebäude Fracht A/ Zaun Fracht A
Terminal B und Verbindungsgebäude 2	Vorfeldfläche Verbindungsgebäude 1 und Vorfeldfläche Verbindungsgebäude 2
Terminal C	Vorfeldfläche Verbindungsgebäude 2 und Vorfeldfläche gegenüber Abstellposition 20
Terminal D	Vorfeldfläche gegenüber Ausgang
GAT	Vorfeldfläche gegenüber Ausgang



# VORFELDBEREICHE UND BODENMARKIERUNGEN >>>

## B 1. Vorfeldrollbahnen

Vorfeldrollbahnen sind der ein Teil eines Rollbahnsystems, der auf einem Vorfeld liegt und dazu bestimmt ist, eine durchgehende Rollstrecke über das Vorfeld zu gewähren. Die Vorfeldrollbahnen sind A1, D1, F1 und L1 sowie die Einmündungsbereiche der Rollbahnen C, F und L (siehe u.a. Abbildung – grün).



Das Betreten oder Befahren der Sicherheitsbereiche der Vorfeldrollbahnen außerhalb der Vorfeldbetriebsstraßen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Befahren der Vorfeldrollbahnen ist nur auf den Rollbereichsstraßen zulässig.

Im dienstlichen Auftrag dürfen Fahrzeuge den Sicherheitsbereich von Vorfeldrollbahnen abseits der Rollbereichsstraßen nur mit eingeschalteter Rundumleuchte befahren (Ausnahme: Fahrzeuge der Verkehrsleitung und Vorfeldaufsicht). Rollende und geschleppte Luftfahrzeuge dürfen dabei nicht behindert werden.

## B 2. Luftfahrzeugabfertigungspositionen

### B 2.1. Luftfahrzeugabfertigungspositionen/ allgemein



1. Die Luftfahrzeugabstellpositionen dürfen nur von Personen betreten und befahren werden, die unmittelbar mit der Abfertigung dieses Luftfahrzeuges befasst sind. Für die Abfertigung (temporär) nicht benötigte Fahrzeuge sind außerhalb der Sicherheitszone abzustellen.
2. Der Positionsbereich des Luftfahrzeuges ist von Hindernissen freizuhalten.
3. Im Bereich der Luftfahrzeugabstellposition ist nur Schrittgeschwindigkeit gestattet.
4. Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen auf den Positionen geboten.
5. Die Sicherheitszone um ein abgestelltes Luftfahrzeug wird von einer gedachten Linie begrenzt, die in einem Abstand von mindestens 2 m von Tragflächenspitze, Bug und Heck um das Flugzeug verläuft.
6. Besondere Vorsicht ist beim Heranfahren an Luftfahrzeuge geboten. Ist die Sicht behindert, muss der Fahrer von einem Einweiser unterstützt werden.
7. Am Boden liegende Kabel und Schläuche dürfen nicht überfahren werden.
8. Fahrzeuge haben die Luftfahrzeugabfertigungspositionen unter Berücksichtigung der Sicherheitszone um ein Luftfahrzeug (siehe Abbildung) auf dem kürzesten Weg in Richtung Fahrstraße zu verlassen.
9. Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter Rumpf oder Tragflächen von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten, sofern es nicht zur Abfertigung des Luftfahrzeuges notwendig ist (z. B. Tank-, Wasser- und Fäka-Service). Dabei ist mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit und unter Beachtung von Höhen beschränkungen zu fahren.
10. Die Bereitstellung von Abfertigungsgerät auf den Luftfahrzeugstandplätzen ist frühestens 15 Minuten vor voraussichtlicher Onblockzeit (ETA) des Luftfahrzeuges und spätestens 15 Minuten nach Offblock zulässig. Ausgenommen von der Regelung sind reine Frachtflüge.
11. Die Abstellung von Geräten und Fahrzeugen außerhalb eines Abfertigungsvorganges hat auf den dafür zugewiesenen bzw. angemieteten Geräteabstellflächen zu erfolgen.
12. Fluggasttreppen ohne Selbstantrieb dürfen zur Bereitstellung an die Abfertigungsposition nur gezogen werden. Erst zum Heranfahren an das Luftfahrzeug auf der Position darf die Fahrtreppe geschoben werden.
13. Das Übertreten der Safety-Line z. B. zum Vorlegen der Bremsklötze (Chocks) am Hauptfahrwerk ist erst nach abgeschalteten Triebwerken und nach Erlöschen der Antikollisionslichter (Anti-Collision Lights) gestattet. Ausnahme: Anschluss der Bodenstromversorgung.
14. Während des Anlassvorganges dürfen sich nach Abziehen der Fluggasttreppen/-brücken keine Fahrzeuge/ Geräte o. ä. im Bereich der Notausstiege befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.
15. Für die Koordination und Sicherheit bei der Abfertigung sowie für die Sauberkeit auf den Luftfahrzeugabstellpositionen sind die Luftfahrtunternehmen bzw. die von diesen beauftragten Bevollmächtigten (z. B. Abfertigungsunternehmen) verantwortlich.

### B 2.2. Terminalnahe Luftfahrzeugabfertigungspositionen (1-20)

1. Während sich die Fluggastbrücke in Bewegung befindet, ist das Betreten der Fluggastbrücke sowie der Aufenthalt in der Brücke und auch das Befahren des rot schraffierten Sperrbereichs rund um das Fahrwerk verboten. Ausnahmen bilden hier Prüfungen, Schulungen durch eingewiesene, berechnigte Personen. Fahrbewegungen der Brücke werden durch akustische und optische Warnsignale angezeigt (Blitzleuchten/Rundumkennleuchten und Signalhorn).
2. Bei nicht bewegter Fluggastbrücke darf der rot schraffierte Sperrbereich rund um das Fahrwerk nur im Rahmen des Verfahrens (Abholung von Handgepäck aus den Fluggastbrücken) betreten und befahren werden.
3. Lediglich zum Anschluss der Bodenstromversorgung darf die Safety-Line bei noch eingeschalteten Triebwerken übertreten werden. Das Luftfahrzeug muss jedoch bereits seine endgültige Parkposition erreicht haben.
4. Die Stecker für die 400Hz - Stromversorgung sind nach Abziehen vom Luftfahrzeug in die dafür vorgesehene Halterung zu verbringen.

### B 2.3. Betankung von Luftfahrzeugen

1. Während der Be- und Enttankung eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand (3 m Radius um die Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge mit konventioneller Bauart (mit Verbrennungsmotoren) nur verkehren, soweit dies zur Versorgung des Luftfahrzeuges erforderlich ist.
2. Das Anschließen bzw. Abziehen von Stromquellen und die Betätigung von Schaltorganen für elektrischen Strom sind in diesem Bereich untersagt. Dies gilt nicht für Schaltungen in explosionsgeschützter Bauart.
3. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Bündelfunkgeräten ist in einem Radius von 3 m um die Tankentlüftung, sowie um Tankeinrichtungen/Tankfahrzeuge strengstens untersagt.
4. Tätigkeiten bei den Funken und Flammen entstehen können, sind untersagt und müssen während des Betankungsvorgangs unterbrochen werden.
5. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesem Bereich untersagt.
6. Das Betriebsstofffahrzeug ist während der Betankung so abzustellen, dass im Notfall ein ungehindertes Entfernen des Fahrzeuges möglich ist.

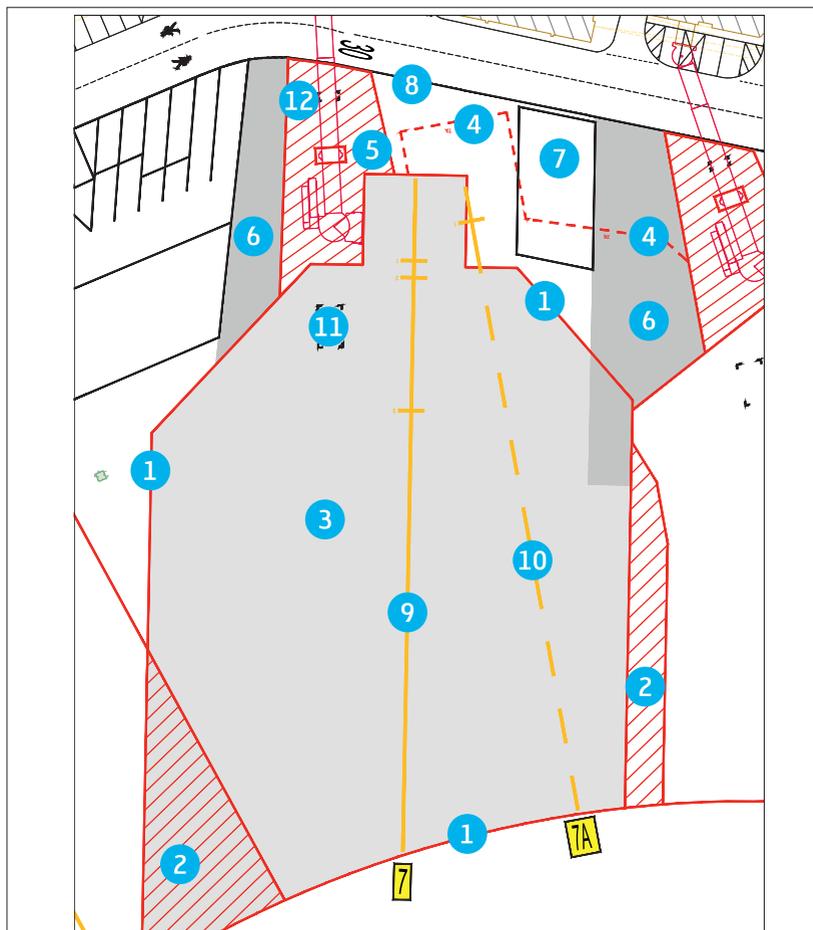
7. Der Fluchtweg des Betriebsstofffahrzeuges darf nicht versperrt oder verhindert werden. Für das Freihalten der Fluchtwege ist der für die Abfertigung verantwortliche Bevollmächtigte des Luftverkehrsunternehmens (z. B. Ramp-Agent) zuständig.
8. Während der Betankung von Luftfahrzeugen sind die Sicherheitsbestimmungen „Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung“ einzuhalten. Bei übergelaufenem Kraftstoff ist die Flughafen Feuerwehr sofort telefonisch zu verständigen:

- **intern: 1555**
- **extern und Mobil: 0511/977-1112**



### B 2.4. Luftfahrzeugabfertigungsposition - Bodenmarkierungen

Als Luftfahrzeugabfertigungsposition bezeichnet man die Fläche zum Abstellen oder Abfertigen eines Luftfahrzeuges.



Pkt.	BEZEICHNUNG	MARKIERUNGSART	ERKLÄRUNG
1	Safety-Linie	Rote, durchgezogene Linie	darf erst übertreten/ -fahren werden, nachdem das Luftfahrzeug die Parkposition erreicht hat
2	Sperrfläche	Rot schraffierte Fläche	darf überfahren werden, sofern auf der angrenzenden Nachbarposition kein Luftfahrzeug einrollt keine Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten und Fahrzeugen
3	Sicherheitsbereich der Luftfahrzeugabfertigungsposition	Abgrenzung durch Safety-Linie (siehe Pkt.1)	während des Einrollens und des Pushback von Luftfahrzeugen ist der Bereich frei von Objekten zu halten
4	Safety-Linie A -Position	Rot gestrichelte Linie mit Positionsbezeichnung	siehe Pkt. 1
5	Sperrbereich Fluggastbrücken	Rot schraffierte Fläche eingeraht durch rote durchgezogene Linie	Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten und Fahrzeugen ist untersagt
6	Anfahrt und Fluchtweg Flurfeldtankwagen	nicht markiert, ist in Plänen ausgewiesen	Abstellen von Bodenabfertigungsgeräten und Fahrzeugen ist untersagt
7	Abstellfläche für Bodenabfertigungsgeräte	Abgrenzung durch weiße Linie	dient ausschließlich zur Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten
8	Straßenbegrenzungslinie	Weiß durchgezogene Linie	begrenzt den Fahrbahnbereich und darf überfahren werden
9	Rollleitlinie Standardposition	Gelb durchgezogenen Linie	dient zur Führung des Luftfahrzeuges
10	Rollleitlinie A - Position	Gelb gestrichelte Linie	siehe Pkt. 9
11	Anstellterasse Fluggastbrücke		Definierter Bereich für die Abstellung der Anstellterasse an einer Fluggastbrücke
12	Sturmabstellposition		Definierter Bereich für die Abstellung der FGB bei Sturmwetterslagen

### B 3. Vorfeldbetriebsstraßen

#### B 3.1. Vorfeldbetriebsstraßen

1. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Vorfeldbetriebsstraßen ist verboten. Ausgenommen sind Passagierbusse beim Ein- und Aussteigen von Passagieren, sofern keine markierte Busspur vorhanden ist.
2. Liegt ein Fahrziel abseits von Vorfeldbetriebsstraßen (z. B. Luftfahrzeugabstellpositionen, Geräteabstellflächen), sind diese solange wie möglich zu benutzen. Ein Abkürzen über die Positionen und Rollbereiche ist nicht gestattet.
3. Muss im Bereich der Luftfahrzeugabstellpositionen zur Nachbarposition gefahren werden, kann von der Benutzung der Vorfeldbetriebsstraße abgesehen werden. Dabei ist größte Vorsicht geboten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.
4. Auf der terminalnahen Vorfeldbetriebsstraße beträgt die maximale Unterfahrhöhe unter den Flug-

gastbrücken 3,30 m. Dem Fahrzeugführer ist das Verlassen der Fahrstraße im Einzelfall gestattet, sofern ein Befahren der Fahrstraße am Fluggastgebäude auf Grund der baurartbedingten Fahrzeughöhe, nicht möglich ist. (Siehe Abbildung 4.1)

5. In dem Bereich der Busspuren und der Gepäckausschleusung an der Südspitze Terminal A und B ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Verkehrszeichen „Vorsicht Gefahrenstelle“ kennzeichnet den Bereich am Terminal B (siehe Abbildung 5.1).
6. Im Bereich der Abfertigungsposition 26 wird zeitweise ein „Walk-Boarding“ durchgeführt. Die Passagiere nutzen den aufmarkierten Fußgängerüberweg zwischen dem Luftfahrzeug und Terminal A. Das aktive Walk-Boarding wird mittels Lichtsignalanlage (siehe Abbildung 6.1.) angezeigt. Die alternative Straßenführung hinter den Positionen 27 /28 sollte während des Walk-Boarding Prozesses genutzt werden.

Abb.4.1



Abb.5.1



Abb.6.1



#### B 3.2. Rollbereichsstraßen

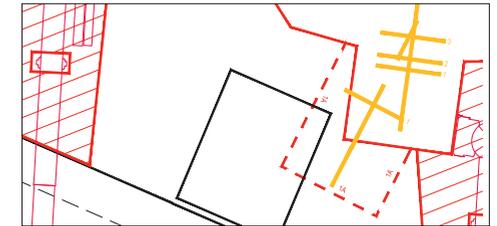
Der Bereich von Vorfeldbetriebsstraßen, die Rollbahnen auf dem Vorfeld kreuzen, ist beidseitig durch weiße unterbrochene, versetzte Linien begrenzt. Der Sicherheitsbereich der Vorfeldrollbahn ist durch eine rote durchgezogene Linie abgegrenzt. Das Einfahren in den Rollbereich wird durch eine „STOPP bei Rollverkehr“-Markierung signalisiert (siehe Abbildung).



1. Rollbereichsstraßen dürfen nur befahren werden, wenn dadurch der Flugzeugrollverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Sie sind mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren und bei Annäherung von Luftfahrzeugen vollständig zu verlassen.
2. Die Vorfeldrollbahnen dürfen nicht ohne ausreichenden Sicherheitsabstand (mindestens 250m) zu einem sich nähernden Luftfahrzeug überquert werden. Ist dieser nicht gewährleistet, muss vor der „Stopp bei Rollverkehr“-Markierung angehalten werden und dem Luftfahrzeug Vorfahrt gewährt werden.
3. Auf Rollbereichsstraßen besteht strengstes Halteverbot.

#### B 4. Geräteabstellflächen für Bodenabfertigungsgeräte

Auf dem Vorfeld sind Geräteabstellflächen und Gepäckübergabeflächen ausgewiesen. Sie befinden sich frei von Luftfahrzeugbewegungsflächen. Die Begrenzung der Geräteabstellfläche ist durch eine weiße durchgezogene Linie markiert.



1. Das Abstellen von Bodenabfertigungsgeräten ist nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen und markierten Flächen zulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge/Geräte können durch die vom Flughafenunternehmer beauftragten Organisationsstellen für den Halter kostenpflichtig entfernt oder umgesetzt werden.
2. Das Abstellen von Bodenabfertigungsgeräten ist nur im gebremsten Zustand und vollständig innerhalb der Begrenzungslinien zulässig.
3. Außerhalb der Begrenzungen der Abstellfläche dürfen keine Bodenabfertigungsgeräte dauerhaft abgestellt werden.
4. Gepäckübergabeflächen sind ausschließlich für diesen Zweck zu nutzen.

# ROLLFELD - ROLLBEREICHE UND MARKIERUNGEN >>>

## C 1. Das Rollfeld

ist der Teil eines Flughafens, der für Start, Landung sowie für das Rollen von Luftfahrzeugen zu verwenden ist, mit Ausnahme des Vorfeldes.



1. Voraussetzung für das Betreten und Befahren des Rollfeldes ist die vorherige Einholung einer Berechtigung beim Flughafenunternehmer und das erfolgreiche Absolvieren der Schulung „Befahren des Rollfeldes“.
2. Das Rollfeld darf nur aus dienstlich notwendigen Gründen und nur nach Genehmigung durch den DFS -Tower betreten oder befahren werden.
3. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen den DFS -Towers bewegen. Den Funkanweisungen ist Folge zu leisten. Bei Ausfall des Sprechfunks sind Lichtsignale zu beachten und zu befolgen.

4. Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen mit einer Sprechfunkeinrichtung und einer Rundumleuchte ausgestattet sein.

Bei Befahren des Rollfeldes muss die Rundumleuchte eingeschaltet und eine ständige Hörbereitschaft über Sprechfunk gewährleistet sein.

5. Bei Betriebsstufe CATII/III ist das Befahren des Rollfeldes grundsätzlich nur zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs erlaubt.
6. Der Sicherheitsbereich der Sendeanlagen des Instrumentenlandesystems darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Flugsicherung betreten oder befahren werden. Ein unkontrolliertes Eindringen kann zur Störung der Sendeanlagen und somit des Flugbetriebs führen.
7. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit dem DFS -Tower Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

## C 1.1. Rollhalte

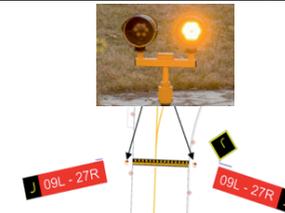
Ein bezeichneter Ort, an dem rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge stoppen und warten müssen bis eine autorisierte Genehmigung durch den DFS -Tower gegeben wird, um einen ausreichenden Abstand zu einer angrenzenden Start- und Landebahn zu gewährleisten, eine Durchdringung einer Hindernisfreie Fläche zu vermeiden oder die kritischen und sensiblen Areale der ILS Anlagen freizuhalten.

Diese sind durch Markierungen, Beschilderungen und Befeuerung kenntlich gemacht.

Die Rollhaltmarkierungen sind abhängig von der Betriebsstufe unterschiedlich ausgeführt.

Rollhalte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die DFS -Tower überfahren werden.

### CAT I Rollhalt



### Markierung

Die gestrichelten Linien zeigen zur Start- und Landebahn



### Beschilderung

die Beschilderung enthält die Bezeichnung der Start-/Landebahn (Weiß auf Rot) und die Bezeichnung der Rollbahn (Standort/ Gelb auf Schwarz)



**Runway Guard Lights:**

Abwechselnd gelb blinkende Lichtsignalanlage am CAT I-Rollhalt vor einer Start- /Landebahn.



**Rollhaltort mit Runway Ahead Markierung**



Diese zusätzliche Bodenmarkierung dient der Erhöhung der Aufmerksamkeit an besonders kritischen Rollhalteorten.

**CAT II/III – Rollhalt**

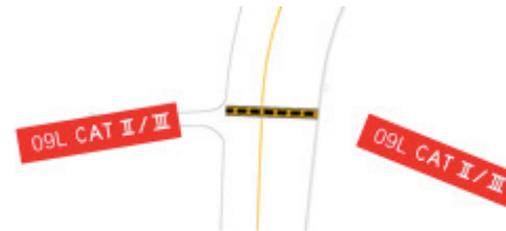


**Markierung**



**Beschilderung**

Die Beschilderung enthält die Bezeichnung der Start-/Landebahn inkl. der Bezeichnung CATII/III (Weiß auf Rot) und die Rollbahn (Standort/ Gelb auf Schwarz)



**Befeuerung**

Bei aktiven CAT II/III Rollhalteorten ist zusätzlich eine rote Unterflurbefeuerung geschaltet. Das Überqueren ist erst nach Genehmigung zum Befahren/ Beröhlen der Start- und Landebahn durch den DFS - Tower und dem Erlöschen der roten Unterflurbefeuerung erlaubt.



## ZULASSUNG >>>

Es gelten die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) sowie der Ausweisordnung.

### Fahrzeugzulassung

1. Für alle Fahrzeuge, Anhänger und Geräte ist eine gültige, regelmäßig wiederkehrende Prüfung nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften (s. Betr-SichV, DGUV-Vorschrift 70/71, StVZO) nachzuweisen.
2. Fahrzeuge im Sinne dieser Verkehrs- und Zulassungsregeln sind alle im Sicherheitsbereich des Flughafens betriebenen Kraftfahrzeuge, Anhänger, fahrbaren Geräte sowie auch Fahrräder. Werden sicherheitsrelevante Mängel an Fahrzeugen festgestellt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, kann die FHG den Betrieb dieses Fahrzeuges im Sicherheitsbereich untersagen.
3. Dienstfahräder müssen von der Ausweisstelle registriert werden und analog zu Fahrzeugen mit einer Vorfeldeberechtigung gekennzeichnet sein.
4. Der Sicherheitsbereich des Flughafens darf nur von Personen mit entsprechenden Ausweisen, nach dem Passieren der Personal- und Warenkontrolle, betreten und nur mit entsprechend zugelassenen und gekennzeichneten Fahrzeugen (Fahrzeugausweis, -vignette, Passierschein) befahren werden.
5. Das Betreten und Befahren des Sicherheitsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
6. Der Flughafenbetreiber kann den Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafens aus betrieblichen

Gründen (z.B. extreme Wetterverhältnisse) einschränken oder sperren. Besondere Regelungen in Ausnahme- und Sonderfällen bleiben vorbehalten.

### Training

1. Voraussetzung für das **Betreteten des Vorfeldes** ist die „Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld“.
2. Voraussetzung für das **Befahren des Vorfeldes** ist die „Schulung zum Befahren des Vorfeldes“. In dieser Schulung sind die Inhalte der Basisschulung „Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld“ enthalten.
3. Voraussetzung für das **Betreteten und Befahren des Rollfeldes** ist das erfolgreiche Absolvieren der „Schulung zum Befahren des Rollfeldes“. Zusätzlich muss die Schulung zum Befahren des Vorfeldes erfolgreich absolviert werden.
4. Diese Schulungen müssen in fest definierten Abständen erneuert werden
  - Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld (Verpflichtend ab 01.03.2019) alle 5 Jahre
  - Wiederholungsschulung zum Befahren des Vorfeldes alle 5 Jahre
  - Wiederholungsschulung zum Befahren des Rollfeldes alle 2 Jahre
5. Der Besuch von Wiederholungsschulungen auf Grund von Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln ist im Kapitel - Maßnahmen bei Verstößen - beschrieben.

## VERKEHRSÜBERWACHUNG >>>

Die Verkehrsleiter vom Dienst sowie zu ihrer Unterstützung die Vorfeldaufsicht und die Mitarbeiter der Luftsicherheit/ Operative Dienste, sind befugt, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und betrieblichen Vorgaben Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.

Die Verkehrsleiter vom Dienst sind berechtigt, Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten zu einer Gefährdung führen kann (z. B. Alkoholeinfluss, überhöhte Geschwindigkeit) an der Ausübung ihrer Tätigkeit zu hindern und ggf. aus dem Sicherheitsbereich zu verweisen.

Durch den Verkehrsleiter vom Dienst kann Fahrzeugen, die nicht den Richtlinien der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bzw. den Verkehrs- und Zulassungsregeln der FHG entsprechen, die Einfahrt in den bzw. Weiterfahrt im Sicherheitsbereich verweigert werden. Den Weisungen der Verkehrsleiter vom Dienst, der Vorfeldaufsicht, der Mitarbeitern der Luftsicherheit/ Operative Dienste ist Folge zu leisten. Dieser Personenkreis ist berechtigt Identitäts- und Ausweiskontrollen durchzuführen.

1. Schwerpunktkontrollen können angekündigt und unangekündigt durchgeführt werden.
2. Für die Verkehrsüberwachung auf dem Rollfeld ist die Deutsche Flugsicherung GmbH zuständig (DFS-Tower). Der DFS Tower darf Personen und Fahrzeuge aus dem Rollfeldbereich verweisen lassen.
3. Im Rahmen des Dienstbetriebes kann die Flugsicherung die Verkehrsleiter vom Dienst oder die Vorfeldaufsicht anfordern, um Personen- oder Fahrzeugkontrollen durchführen zu lassen.

## MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN ›››

### Allgemein

1. Im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes obliegt es dem Flughafenbetreiber, Regelungen und Vorschriften zur Gewährleistung eines sicheren Betriebsablaufes zu erlassen und für die Einhaltung dieser Regelungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
2. Der Maßnahmenkatalog ist als Anlage 1 der Verkehrs- und Zulassungsregeln beigefügt und gilt mit Inkrafttreten der Verkehrs- und Zulassungsregeln vom 01.01.2019 an für alle Personen die am Verkehr im Sicherheitsbereich des Flughafengeländes teilnehmen.

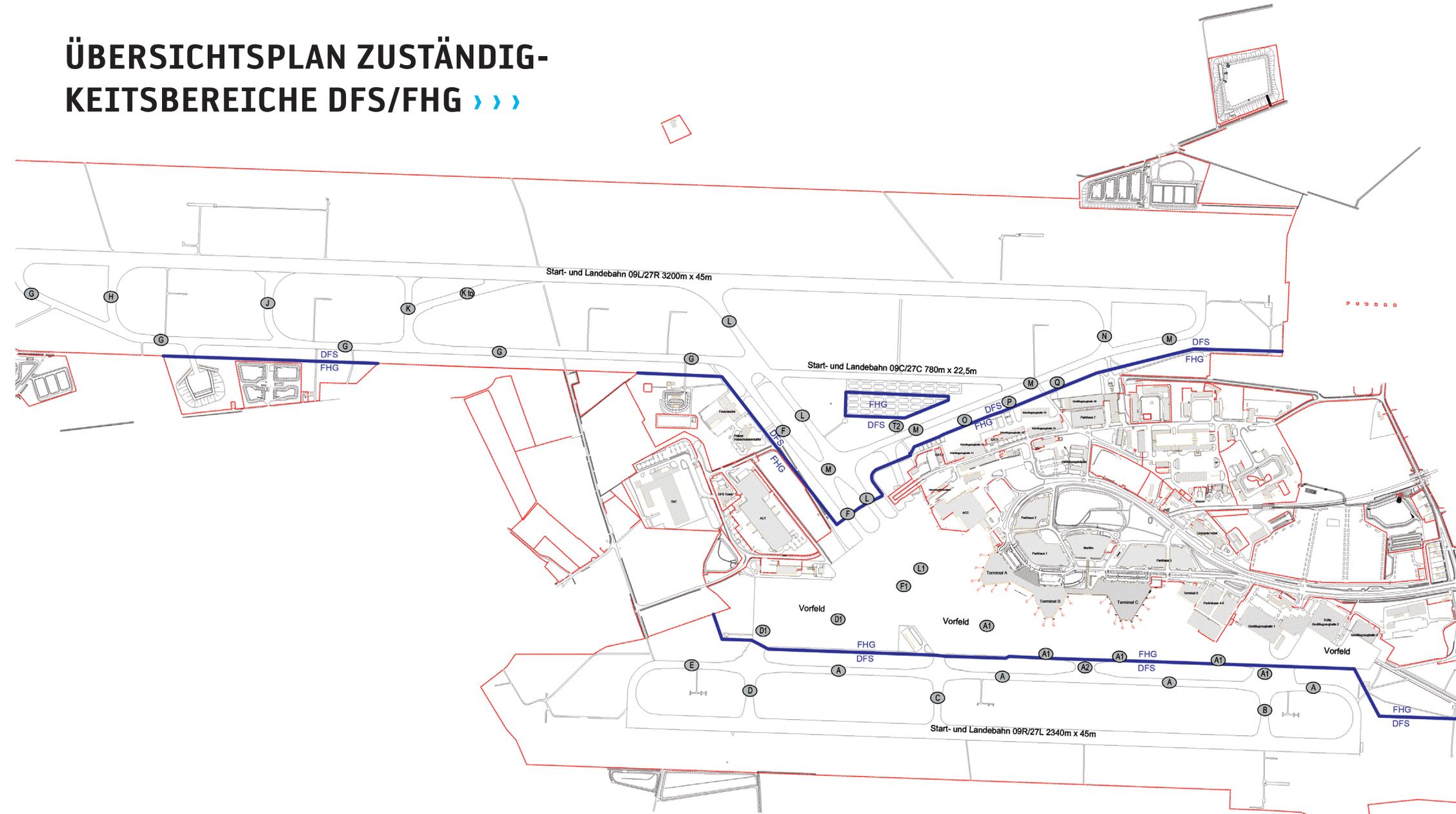
### Ahndung und Punktesystem

1. Zur Ahndung von Verstößen werden Verstoßmeldungen durch die Verkehrsleiter vom Dienst, die Vorfeldaufsicht und den Mitarbeitern der Luftsicherheit/ Operative Dienste erstellt.
2. Abhängig von der Art des Verstoßes werden diese nach einem Punktesystem bewertet. Hat der Verkehrsteilnehmer eine Punktezahl von 10 erreicht, so ist eine entsprechende Wiederholungsschulung, zu absolvieren.
3. Punkte verfallen nach Ablauf von zwei Jahren, unabhängig davon, ob weitere Punkte dazu kommen.
4. Die Anzahl der Punkte für einen Verstoß ist im „Maßnahmenkatalog“ geregelt.
5. Bei den im Maßnahmenkatalog benannten schwerwiegenden Verstößen kann sowohl die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen werden, als auch die betroffene Person des Sicherheitsbereiches verwiesen werden.
6. Die Teilnahme an einer Wiederholungsschulung wird externen Firmen, Institutionen und Behörden sowie den Personen direkt gemäß der gültigen Entgeltordnung der FHG in Rechnung gestellt.

## MASSNAHMEN/ BZW. PUNKTEKATALOG ›››

Ziffer	Kapitel	Punkte	
A 1.	Verhalten bei Unfällen	5	
A 2.	Alkohol und Rauschmittel (Rauchen außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche)	10	
A 3.	Grundregeln/	2	
A 3.3.	Fahren ohne gültige Vorfeld – oder Rollfeldfahrerlaubnis	10	
A 4.	Allgemeine Verkehrsregeln auf den Flugbetriebsflächen/ Vorfahrtsregeln (Bei Behinderungen von LFZ)	5 10	
A 4.1.	Sicherheitsabstände bei laufenden Triebwerken	5	
A 4.2.	Sonderrechte (Bei Behinderungen von LFZ)	5 10	
A 5.	Transport von Ladung/ Anhängerbetrieb	2	
A 6.	Fußgänger/ Fahrradfahrer	2	
A 7.	Fremdkörper (FOD)/ Hindernisse	2	
A 8.	Abstellen, Halten und Parken von Fahrzeugen (auf schraffierten Flächen)	2 5	
B 1.	Vorfeldrollbahnen	5	
B 2.1.	Luftfahrzeugabfertigungspositionen	2	
B 2.2.	Terminalnahe Luftfahrzeugabstellpositionen (1-20) Luftfahrzeugstandplätze	2	
B 2.3.	Betankung von Luftfahrzeugen	5	
B 3.1.	Vorfeldbetriebsstraßen	2	
B 3.2.	Rollbereichsstraßen (Bei Behinderungen von LFZ)	5 10	
B 4.	Geräteabstellflächen für Bodenabfertigungsgeräte	2	
C	Rollfeld	10	
C.1	Rollhalteorte	10	
	Geschwindigkeits- überschreitungen nach Abzug einer Toleranz von 3 km/h	3 - 10 km/h 11 - 20 km/h 21 - 30 km/h Ab 31 km/h sofortiger Entzug der Fahrerlaubnis + Verstoßmeldung	2 5 10 10

# ÜBERSICHTSPLAN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DFS/FHG >>>



— Zuständigkeitsbereiche DFS / FHG